

**Umweltbezogene Stellungnahmen nach der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Abtswind II“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes****Regierung von Unterfranken – 18.08.2021**

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt dazu in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

1. Förderung erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie B X 1.1 und 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende und nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden soll.

2. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) können aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.2 RP2 soll bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Die südliche Teilfläche der geplanten FF-PVA grenzt im Süden an die Bundesautobahn A3. Die übrigen drei nördlich anschließenden Teilflächen umzingeln von drei Seiten die bereits vorhandene FF-PVA auf dem Gebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Abtswind I“ an der Gemarkungsgrenze zu Untersambach. Eine Vorbelastung des Standortes sowie eine räumliche Konzentration sowohl mit einer vorhandenen FF-PVA wie auch aufgrund der vorliegend geplanten Größenordnung der Anlage selber sind somit gegeben. Der Standort selbst stellt aktuell eine strukturarme Ackerfläche dar, mit Ausnahme von zwei Flurnummern, auf denen Teilflächen als Grünland genutzt werden. Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sind nicht betroffen. Der westliche Teil des Planungsgebietes zählt gemäß der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt, LfU (2013) zur Landschaftsbildeinheit „Nördliches Steigerwaldvorland“ mit nur mittlerer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit. Die nordöstliche Teilfläche liegt dagegen in der Landschaftsbildeinheit „Obersambacher und Ilmbacher Wald“ mit hoher landschaftlicher Eigenart, aber an dieser Stelle ebenfalls geringer Erho-

lungswirksamkeit. Landschaftsbildeinheiten mit hoher landschaftlichen Eigenart zählen im Hinblick auf die Errichtung von FF-PVA in jedem Fall zu sensiblen und daher nur bedingt geeigneten Gebieten, bei denen jeder Standort im Einzelfall auf seine möglichen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu untersuchen ist.

Direkt östlich angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Steigerwald“. Dieses dient insbesondere dazu, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

Die geplante FF-PVA führt in jedem Fall aufgrund ihrer geplanten Größe von ca. 36,3 ha zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, auch über ihren unmittelbaren Standort hinaus. Im Osten, im Bereich des Landschaftsschutzgebietes, schließen sich zum Teil Waldflächen an, die die Anlage abschirmen. Im Übrigen ist eine Einbindung der FF-PVA in die Landschaft, beispielsweise durch Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen, soweit aus den Unterlagen hervorgeht, nicht geplant; vielmehr ist die Anlage von Extensivgrünland auch um die gesamte FF-PVA herum vorgesehen. Eine Eingrünung der Anlage könnte aber den Eingriff in das Landschaftsbild mindern und ist daher zu empfehlen. Dies könnte außerdem die bisher nur als gering bewertete Erholungseignung der Landschaft steigern.

Im Ergebnis ist einerseits eine Vorbelastung des Standortes festzustellen. Insofern entspricht die Standortwahl den o. g. Erfordernissen der Raumordnung. Andererseits handelt es sich zumindest bei der nordöstlichen Teilfläche um sensibles Gebiet, was das Landschaftsbild anbelangt. Hinzu kommt die direkte Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Steigerwald im Osten. Da die geplante FF-PVA als großflächiges technisches Bauwerk nicht nur auf den eigentlichen Standort wirkt, sondern auch auf die umliegenden Landschaftsteile, kommt diesbezüglich und im Hinblick auf die Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zu.

3. Vorbehaltsgebiet für Gips GI 11 „Südlich Untersambach“

Das Planungsgebiet tangiert im Norden geringfügig das Vorbehaltsgebiet für Gips/Anhydrit GI 11 „Südlich Untersambach“ (Ziel B IV 2.1.1.2 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP2). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 RP2 soll im Bereich der Vorbehaltsgebiete der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf die Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, aktualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), die als Sprengsicherungsbereich einen Umkreis von 300m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Damit eine Rohstoffgewinnung in dem Vorbehaltsgebiet uneingeschränkt möglich bleibt, sind die entsprechenden angemessenen Sprengabstände zu berücksichtigen, um eine zielkonforme Planung sicherzustellen. Im Hinblick auf die Betroffenheit des genannten Vorbehaltsgebietes sollte daher eine Abstimmung mit den fachlich betroffenen Stellen (Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, und Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München) erfolgen. Deren Stellungnahme ist hier von besonderer Bedeutung.

4. Landwirtschaft

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet umfasst zwar eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit eher niedrigen bis mittleren Bodenwertzahlen von 26 bis 50. Dennoch sollte über diese standardisierte Bewertung der

landwirtschaftlichen Böden hinaus bei der Standortwahl der FF-PVA im Gemeindegebiet darauf geachtet werden, Böden mit vergleichsweise geringer landwirtschaftlicher Nutzungseignung für FF-PVA in Anspruch zu nehmen. Dies gilt umso mehr angesichts der geplanten Größe der Anlage von 36,3 ha. Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) kommt deshalb ein besonderes Gewicht zu.

5. Fazit

Im Ergebnis entspricht die vorliegende Planung im Hinblick auf die Wahl eines vorbelasteten Standortes und der räumlichen Konzentration mit einer bereits vorhandenen FF-PVA den Erfordernissen der Raumordnung. Im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild, insbesondere die nordöstliche Teilfläche und die Einbindung der Anlage in die Landschaft betreffend sowie im Hinblick das nördlich betroffenen Vorbehaltsgebiet für Gips und die Belange der Landwirtschaft kommt der Stellungnahme der zuständigen fachlichen Stellen eine besondere Bedeutung zu.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Landschaftsbild und Erholung

Die Hinweise der Regierung von Unterfranken zum sensiblen Umgang zum Thema Landschaftsbild aufgrund der Lage am Landschaftsschutzgebiet und im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Obersambacher und Ilmbacher Wald“ mit hoher landschaftlicher Eigenart werden zur Kenntnis genommen. Mit dem sechsspurigen Ausbau der A 3, der vorhandenen Photovoltaik Freiflächenanlage ist das Landschaftsbild jedoch bereits erheblich vorbelastet, hinzu kommt durch die Lage an der ausgebauten A 3 die geringe Erholungseignung der Landschaft. Durch die Planung von Eingrünungsmaßnahmen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Zu Vorbehaltsgebiet für Gips GI 11 „Südlich Untersambach“

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern wurde beteiligt. Diese besteht auf einen uneingeschränkten, vollkommenen Abbau der standortgebundenen Lagerstätte, sowie auf die Verweist auf die Duldung temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) beim Abbau.

Unter Hinweis wird die Duldung der temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ergänzt.

Das Abbaugelände GI 11 liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Zu Landwirtschaft

Die Hinweise der Regierung werden zur Kenntnis genommen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden am Verfahren beteiligt, seitens des AELF Kitzingen-Würzburg bestehen keine Einwendungen gegen die Nutzung für die Stromgewinnung über Solarmodule, darüber hinaus sind neben der Fruchtbarkeit von Böden auch weitere Standortfaktoren wie Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest mit der Ergänzung unter den Hinweisen (Duldung Staubimmission beim Gipsabbau und der geplanten Eingrünung).

Regionaler Planungsverband Würzburg – 20.08.2021

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt dazu in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

1. Förderung erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie B X 1.1 und 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende und nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden soll.

2. Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) können aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.2 RP2 soll bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Die südliche Teilfläche der geplanten FF-PVA grenzt im Süden an die Bundesautobahn A3. Die übrigen drei nördlich anschließenden Teilflächen umzingeln von drei Seiten die bereits vorhandene FF-PVA auf dem Gebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Abtswind I“ an der Gemarkungsgrenze zu Untersambach. Eine Vorbelastung des Standortes sowie eine räumliche Konzentration sowohl mit einer vorhandenen FF-PVA wie auch aufgrund der vorliegend geplanten Größenordnung der Anlage selber sind somit gegeben.

Der Standort selbst stellt aktuell eine strukturarme Ackerfläche dar, mit Ausnahme von zwei Flurnummern, auf denen Teilflächen als Grünland genutzt werden. Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sind nicht betroffen. Der westliche Teil des Planungsgebietes zählt gemäß der Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamts für Umwelt, LfU (2013) zur Landschaftsbildeinheit „Nördliches Steigerwaldvorland“ mit nur mittlerer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit. Die nordöstliche Teilfläche liegt dagegen in der Landschaftsbildeinheit „Obersambacher und Ilmbacher Wald“ mit hoher landschaftlicher Eigenart, aber an dieser Stelle ebenfalls geringer Erholungswirksamkeit. Landschaftsbildeinheiten mit hoher landschaftlichen Eigenart zählen im Hinblick auf die Errichtung von FF-PVA in jedem Fall zu sensiblen und daher nur bedingt geeigneten Gebieten, bei denen jeder Standort im Einzelfall auf seine möglichen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu untersuchen ist.

Direkt östlich angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Steigerwald“. Dieses dient insbesondere dazu, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

Die geplante FF-PVA führt in jedem Fall aufgrund ihrer geplanten Größe von ca. 36,3 ha zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, auch über ihren unmittelbaren Standort hinaus. Im Osten, im Bereich des Landschaftsschutzgebietes, schließen sich zum Teil Waldflächen an, die die Anlage abschirmen. Im Übrigen ist eine Einbindung der FF-PVA in die Landschaft, beispielsweise durch Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen, soweit aus den Unterlagen hervorgeht, nicht geplant; vielmehr ist die Anlage von Extensivgrünland auch um die gesamte FF-PVA herum vorgesehen. Eine Eingrünung der Anlage könnte aber den Eingriff in das Landschaftsbild mindern und ist daher zu empfehlen. Dies könnte außerdem die bisher nur als gering bewertete Erholungseignung der Landschaft steigern.

Im Ergebnis ist einerseits eine Vorbelastung des Standortes festzustellen. Insofern entspricht die Standortwahl den o. g. Erfordernissen der Raumordnung. Andererseits handelt es sich zumindest bei der nordöstlichen Teilfläche um sensibles Gebiet, was das Landschaftsbild anbelangt. Hinzu kommt die direkte Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Steigerwald im Osten. Da die geplante FF-PVA als großflächiges technisches Bauwerk nicht nur auf den eigentlichen Standort wirkt, sondern auch auf die umliegenden Landschaftsteile, kommt diesbezüglich und im Hinblick auf die Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zu.

3. Vorbehaltsgebiet für Gips GI 11 „Südlich Untersambach“

Das Planungsgebiet tangiert im Norden geringfügig das Vorbehaltsgebiet für Gips/Anhydrit GI 11 „Südlich Untersambach“ (Ziel B IV 2.1.1.2 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP2). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 RP2 soll im Bereich der Vorbehaltsgebiete der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf die Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, aktualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), die als Sprengsicherungsbereich einen Umkreis von 300 m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Damit eine Rohstoffgewinnung in dem Vorbehaltsgebiet uneingeschränkt möglich bleibt, sind die entsprechenden angemessenen Sprengabstände zu berücksichtigen, um eine zielkonforme Planung sicherzustellen.

Im Hinblick auf die Betroffenheit des genannten Vorbehaltsgebietes sollte daher eine Abstimmung mit den fachlich betroffenen Stellen (Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, und Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München) erfolgen. Deren Stellungnahme ist hier von besonderer Bedeutung.

4. Landwirtschaft

Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet umfasst zwar eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit eher niedrigen bis mittleren Bodenwertzahlen von 26 bis 50. Dennoch sollte über diese standardisierte Bewertung der landwirtschaftlichen Böden hinaus bei der Standortwahl der FF-PVA im Gemeindegebiet darauf geachtet werden, Böden mit vergleichsweise geringer landwirtschaftlicher Nutzungseignung für FF-PVA in Anspruch zu nehmen. Dies gilt umso mehr angesichts der geplanten Größe der Anlage von 36,3 ha. Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) kommt deshalb ein besonderes Gewicht zu.

5. Fazit

Im Ergebnis entspricht die vorliegende Planung im Hinblick auf die Wahl eines vorbelasteten Standortes und der räumlichen Konzentration mit einer bereits vorhandenen FF-PVA den Erfordernissen der Raumordnung. Im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild, insbesondere die nordöstliche Teilfläche und die Einbindung der Anlage in die Landschaft betreffend sowie im Hinblick auf das nördlich betroffenen Vorbehaltsgebiet für Gips und die Belange der Landwirtschaft kommt der Stellungnahme der zuständigen fachlichen Stellen eine besondere Bedeutung zu.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu Landschaftsbild und Erholung

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zum sensiblen Umgang zum Thema Landschaftsbild aufgrund der Lage am Landschaftsschutzgebiet und im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Obersambacher und Ilmbacher Wald“ mit hoher landschaftlicher Eigenart werden zur Kenntnis genommen. Mit dem sechsspurigen Ausbau der A 3, der vorhandenen Photovoltaik Freiflächenanlage ist das Landschaftsbild jedoch bereits erheblich vorbelastet, hinzu kommt durch die Lage an der ausgebauten A 3 die geringe Erholungseignung der Landschaft. Durch die Planung von Eingrünungsmaßnahmen wird den Belangen des Landschaftsbildes Rechnung getragen.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Zu Vorbehaltsgebiet für Gips GI 11 „Südlich Untersambach“

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern wurde beteiligt. Diese besteht auf einen uneingeschränkten, vollkommenen Abbau der standortgebundenen Lagerstätte, sowie auf die Verweist auf die Duldung temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) beim Abbau.

Unter Hinweis wird die Duldung der temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ergänzt.

Das Abbaugelände GI 11 liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Zu Landwirtschaft

Die Hinweise der Regierung werden zur Kenntnis genommen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden am Verfahren beteiligt, seitens des AELF Kitzingen-Würzburg bestehen keine Einwendungen gegen die Nutzung für die Stromgewinnung über Solarmodule, darüber hinaus sind neben der Fruchtbarkeit von Böden auch weitere Standortfaktoren wie Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest mit der Ergänzung unter den Hinweisen (Duldung Staubimmission beim Gipsabbau und der geplanten Eingrünung).

Landratsamt Kitzingen, Bauamt – 06.09.2021**Planungsrecht, Städtebau**

Keine Anmerkungen.

Kreisstraßenverwaltung

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Kitzingen hat bzgl. des Solarparks folgende Forderungen:

- Der Tiefbauverwaltung ist der Nachweis Blendwirkung KT24 bzw. Nachweis, dass keine Blendwirkung besteht, vorzulegen.
- Abstand der Anlage zum Fahrbahnrand ist so zu wählen, dass keine Schutzplanken erforderlich werden.
- Im Rahmen des Winterdienstes können Beeinträchtigung der Anlage durch Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel entstehen, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden. Für eventuelle Schäden übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- Die Anbauverbotszone von 15 m ist einzuhalten bzw. wird eingehalten.
- Entwässerungsanlagen der KT 24 dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Bestehende Bepflanzung an der KT 24 darf nicht verändert werden.
- Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geplant? (grüne Fläche um die Anlage herum) – soweit herauszulesen ist, soll nur Grünfläche kommen, aber es fehlt noch der Artenschutz. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass keine neue Bepflanzung im Abstand bis 7,60 m vom Fahrbahnrand der KT 24 erfolgen darf (Fl.- Nr. 1120 ist Abstand stellenweise kleiner). Die bestehende Bepflanzung ist davon ausgeschlossen und hat Bestandsschutz. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der Tiefbauverwaltung im Detail noch vorzulegen.

Technischer Umweltschutz

Sofern eine Blendwirkung für die Ortschaft, z. B. wegen Abschirmung durch die Dammlage der Autobahn, ausgeschlossen ist, ist der Immissionsschutz von der Planung nicht berührt.

Untere Naturschutzbehörde

s. Anlage.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Grundstücke grenzen z. T. an das Wasserschutzgebiet Schulzenschlag der Gemeinde Abtswind an, liegen aber außerhalb (Hinweis).

Vom Graben auf dem Grundstück 1131 Gem. Abtswind (Heimbach, Gewässer III. Ordnung) ist beidseitig min. ein Abstand von 5 m von der Uferlinie für die Gewässerunterhaltung von allen Anlagen freizuhalten.

Sofern ein Trafo errichtet wird, in dem wassergefährdende Stoffe verwendet werden, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Bodenschutzbehörde

Die betroffenen Flurstücke 1065, 1112, 1118-1127, 1133-1135 der Gemarkung Abtswind sind nicht im Altlastenkataster eingetragen. Daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Allgemein

Falls Sie Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung. Der Markt Abtswind, die VGem Wiesentheid und meine Vorgesetzte erhalten CC.

Abwägung und Beschlussvorschlag*Zu Tiefbauverwaltung*

Die Hinweise der Kreisstraßenverwaltung werden zur Kenntnis genommen, ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass von dem Solarpark keine Auswirkungen auf die Fahrzeugführer auf der KT 24 bestehen.

Zur Kreisstraße wird die anbaufreie Zone von 15 m eingehalten, der Entwässerungsgraben und die bestehende Bepflanzung wird durch das Vorhaben nicht geändert.

Bei den geplanten Pflanzmaßnahmen wird ein Abstand von 7,60m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße eingehalten.

Unter Hinweise wird die Duldung von Emissionen durch Räumungsfahrzeuge beim Winterdienst ergänzt.

Zu technischer Umweltschutz,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Hinweise der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen zum Graben auf dem Grundstück 1131, Gemarkung Abtswind wird ein Abstand von 5 Meter von der Uferlinie für den Gewässerunterhalt eingehalten. Unter Hinweise wird im Bebauungsplan die Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergänzt.

Zu Bodenschutzbehörde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest mit der Berücksichtigung der Einwände der Tiefbauverwaltung und der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft:

- Erhalt der Bestandsvegetation an der KT 24,*
- Einhaltung der anbaufreie Zone,*
- Begrünung ab 7,60m vom Fahrbahnrand,*
- Duldung von Emissionen im Winterdienst,*
- Berücksichtigung der Verordnung (AwSV).*

Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde – 23.08.2021

Fachliche und rechtliche Vorgaben

Es gelten generell die Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB sowie des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG, sowie den Art. 13 - 15 BayNatSchG oder den § 32 BNatSchG (Natura 2000) betroffen. Allerdings grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG), ein Schutzgebiet nach dem § 26 BNatSchG direkt an die geplante Erweiterung der PV-Anlage an.

Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten

Im Geltungsbereich sind keine nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotop betroffen.

Die Gehölze, welche am Graben der Flur-Nr.: 1112, 1120, 1119 und 1118, der Gemarkung Abtswind, ebenso wie am Gewässer III. Ordnung auf der Flur- Nr.: 1131, Gemarkung Abtswind stellen Lebensstätten wild lebender Tierarten gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 5 BNatSchG dar, deren Beeinträchtigung ohne vernünftigen Grund laut § 39 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG verboten ist. Ebenso ist es gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BayNatSchG verboten, die Gehölze erheblich zu beeinträchtigen.

Aussagen übergeordneter Planung

Direkt angrenzend an die östliche Grenze der geplanten Erweiterung der PV-Anlage, beginnt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet laut Regionalplan Region 2, welche auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete darstellen, bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsbestandteile enthalten.

Vorangegangene Verfahren

Die geplante Erweiterung der PV-Anlage umschließt den rechtskräftigen Bebauungsplan „Solarpark Abtswind“ auf der Flur-Nr.: 1114 der Gemarkung Abtswind.

Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlage für die Beurteilung dienen das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächen, vom Landesamt für Umwelt, Januar 2014 und der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom Januar 2013.

Fachliche Bewertung

FNP-Änderung mit Begründung und Umweltbericht

Durch die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes bewirkt, jedoch ist die Eingriffsregelung im Rahmen der anschließenden Aufstellung des Bebauungsplanes abzarbeiten.

Die Änderung umfasst die Darstellung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Photovoltaik auf vormals Flächen für die Landwirtschaft.

Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nur genehmigungsfähig, wenn er weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Sollte die Anlage einer PV-Anlage auf Grundlage des Naturschutzgesetzes nicht genehmigungsfähig sein, stände dies der Ausweisung als Sondergebiet entgegen.

Da sich der Inhalt der Begründung und des Umweltberichtes zur 5. FNP-Änderung vom 25.06.2021 mit der Begründung und dem Umweltbericht des vorgezogenen Bebauungsplanes vom 25.06.2021 deckt, wird dieser unter dem Punkt „Vorhabensbezogener Bebauungsplan“ abgehandelt.

Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht

Unter Punkt 5.6 „Vegetation“ ist zu ergänzen, dass es sich bei der Teilfläche auf der Flur-Nr.: 1124, Gemarkung Abtswind um ein artenreiches Extensivgrünland handelt. Entgegen der Darstellung, es wären keine erhaltenswerten Gehölzstrukturen innerhalb des Planungsgebiets erhalten, verläuft am Gewässer III. Ordnung auf der Flur-Nr.: 1131 der Gemarkung Abtswind ein mesophiler Gehölzstreifen inkl. zahlreicher Überhälter. Dieser ist in den Unterlagen zu ergänzen und während der Bauausführung sowie im Betrieb der Anlage zu erhalten!

Vergleicht man die Planzeichnung und die Beschreibung des „Grün- und Freiflächenkonzeptes“ unter Punkt 5.7 der Begründung, wird nicht ganz klar wo genau die Einzäunung entlanglaufen soll. Laut Beschreibung beginnt angrenzend an die Module ein 3,5 m breiter Grünweg, der durch die Einfriedung Richtung Flurgrenze begrenzt wird. In der Plandarstellung liegen zwischen Flurweg und Anlage noch ein ca. 8 – 12 m breiter Streifen mit Flächen für den Erhalt, Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eine klare Einteilung der jeweiligen Strukturen, ist sowohl in der Begründung als auch in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Des Weiteren wird aufgeführt, das im 1 m Bereich zur Flurstücksgrenze der Streifen dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist. Hier sollte das Wort „Bewuchs“ mit „Gehölzaufwuchs“ ersetzt werden, da man sicherlich nicht dauerhaft Rohboden schaffen möchte.

Unter Punkt 6.1 „Flächenbilanz“ werden 54376,7 m² Ausgleichsfläche angegeben. Diese Flächenangabe bezieht sich vermutlich auf Punkt 8 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft“. Als Entwicklungsziel wird Anlage und Unterhalt von Extensivgrünland angegeben. Eingrünungen können ab einer Breite von 5 m als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Allerdings ist hier generell eine Eingrünung, insbesondere mittels Hecken und Gehölzen, zur Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbildes, gemeint.

Generell sind PV-Anlagen, als technisch überprägte Struktur, einzugrünen, um sich besser in die Natur und die Landschaft einzubinden. Gehölze sind entsprechend der Höhe der Module und der Topographie zu wählen. Auch Heckenriegel zwischen den Modulen bzw. Teilflächen tragen zur besseren Integration der Anlage bei. Eine komplette Verschattung der Anlage, kann durch die Wahl der Sträucher, den Abstand zur Anlage oder durch Lücken in der Anpflanzung verhindert werden.

Des Weiteren wird unter „Flächenbilanzierung“ nur der prozentuale Anteil der jeweiligen Flächen angegeben. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung fehlt. Gem. Praxisleitfaden ist ein Kompensationsfaktor von 0,2 im Regelfall anzunehmen. Bei einer Größe von 291672,57 m² Basisfläche, ist somit eine Kompensationsfläche von 58334,5 m² bereit zu stellen.

Eine Notwendigkeit des Mulchens unterhalb der Modultische, wird fachlich nicht gesehen, da durch die Beschattung kein übermäßiges Wachstum erwartet wird. Als Pflege der Flächen, soll die Mahd laut Punkt 8 nach dem 15.07. erfolgen. Hier ist besser der 15.06. zu wählen, um ein Vergrasen der Fläche zu verhindern. Alternativ wird eine Schafsbeweidung ab 01.07. aufgeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls eine Ganzjahresbeweidung mittels Schafen und einer maximalen GV von 0,8 / ha und Jahr wünschenswert. Hierbei ist jedoch darauf zu

achten, die Einfriedung wolfsicher und gleichzeitig durchlässig für Kleintiere zu gestalten ist, was durch die Anlage eines Untergrabschutzes über Elektrolitzen in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun und zusätzlich einem Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun, bewerkstelligt werden kann.

Die Nummerierung ab Punkt 8 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ ist durch die Nummer 9 zu ersetzen und weiterzuführen, da die Nummer 8 doppelt vergeben wurde. Sollte eine Verrohrung zur Kreuzung des Kleingewässers nötig sein, ist dies nicht nur mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Markt Abtswind, sondern ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen, abzustimmen.

Sollten neue Leitungen zur Stromeinspeisung und/oder zum Anschluss an die Deutsche Telekom gem. Punkt „Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet“ verlegt werden, ist ein Plan der Trasse ebenfalls einzuzeichnen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es wird ein Ausgleichsfaktor von 0,18 gem. „Maßnahmen zur Minimierung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen“ angegeben. Im Regelfall ist ein Faktor von 0,2 anzuwenden. Dieser kann durch umfassende Minimierungsmaßnahmen auf bis zu 0,1 gesenkt werden. Siehe hierzu weiter unten folgende Ausführungen unter „Eingriffsregelung“. Bei jetziger Ausführung ist der Faktor 0,18 zur Abarbeitung des Eingriffs zu gering angesetzt.

Eine Einbindung in vorhandene Vegetation und Umwelt und eine damit einhergehende geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie unter Punkt „Schutzgut Mensch/Siedlung“ beschrieben, kann durch die bis dato fehlende Eingrünung mittels Hecken und einer Fläche von ca. 36 ha, nicht zugestimmt werden.

Entgegen der Darstellung im Plangebiet würden keine gliedernden Elemente wie Hecken, Gehölze oder Raine vorkommen, läuft entlang der Flur-Nr.: 1131, Gemarkung Abtswind eine größere mesophile Gehölzreihe inkl. zahlreichen Überhältern.

Eingriffsregelung

Aufgrund der technischen Gestalt und Größe, stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Es handelt sich demnach um einen Eingriff i.S.d. §§ 14 ff. BNatSchG, da es geeignet ist durch Veränderung der Gestalt von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich zu beeinträchtigen. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG).

Da es sich im vorliegenden Fall um die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB handelt, richten sich Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen nach § 18 BNatSchG und nach den Vorschriften des BauGB (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB liegen bei PV-Anlagen vor allem in der Standortwahl und entsprechenden Minimierungsmaßnahmen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen muss eine Kompensation erfolgen.

Standortwahl

Standorte mit geringem Konfliktpotential sind vorrangig zu wählen. Nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächen, vom Landesamt für Umwelt, Januar 2014 sind Standorte, welche im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegen oder Extensiv-Grünland darstellen, eingeschränkt geeignet. Als grundsätzlich nicht geeignete Standorte gelten Flächen,

mit nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, sowie festgelegte Kompensationsflächen im Ökoflächenkataster und Natura 2000 Gebiete, sofern Erhaltungsziele betroffen sind.

Die geplanten Flächen, werden außer Teilflächen der Flur-Nr.: 1112, 1124 und 1135 der Gemarkung Abtswind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Teilfläche der Flur-Nr.: 1124 (0,64 ha) wird als extensives Grünland bewirtschaftet und Teile der Flur-Nr.: 1112 sind nicht landwirtschaftlich oder als Brache gemeldet. Da keinerlei Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG, sowie den Art. 13 - 15 BayNatSchG oder den § 32 BNatSchG (Natura 2000) betroffen sind, wird die Standortwahl als geeignet für die geplante PV-Anlage nach dem Praxis-Leitfaden gesehen.

Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen innerhalb der Anlage sind durch die Zäunung und Wartungsarbeiten funktionell eingeschränkt und können so im Regelfall den Eingriff nur minimieren.

Durch ein umfassendes Minimierungskonzept kann der anfallende Kompensationsbedarf allerdings um bis zu 50 % verringert werden. Hierunter fallen keine punktuellen Einzelmaßnahmen ohne sinnvolle Biotopvernetzung.

Beispiele für ein solches Minimierungskonzept wäre neben der Einsaat eines artenreichen Grünlandes (autochthones Saatgut), die Anlage von Strukturelementen wie Steinhäufen, Totholz oder Kleingewässer welche Lebensraum für Reptilien, Amphibien und Insekten bieten. Hierbei können z. B. auch Strukturen, welche beim Bau der Anlage entstehen, wie Reifenspuren oder Mulden welche durch Baggerarbeiten entstehen genutzt werden. In Kombination mit einer Eingrünung aus Gehölzen und Hecken, welche die technische Anlage in die Landschaft einbinden entstehen Trittsteinbiotope und Vernetzungslinien.

So kann der Kompensationsbedarf vom Faktor 0,2 (Regelfall – nicht bei Modulen mit Ost-West Ausrichtung) auf 0,1 herabgesetzt werden.

Kompensationsmaßnahmen

Eine Bilanzierung von Eingriff und Kompensation gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist weder in der Begründung noch im Umweltbericht noch in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan enthalten. Des Weiteren fehlen Angaben zur GRZ, zur konkreten Größe, Ausrichtung und Gestalt (Tische oder Module) der PV-Anlage. Auch ist kein Abstand zwischen den Modulen angegeben, was für die Bewertung von Minimierungsmaßnahmen und zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen nötig ist.

Dies, ist unter der Berücksichtigung oben aufgeführter möglichen Maßnahmen, zu ergänzen.

Artenschutz

Laut Umweltbericht werden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung derzeit erstellt.

Biotopschutz und Lebensstätten wild lebender Tierarten

Die Gehölzstrukturen entlang der Flur-Nr.: 1131 stellen Lebensstätten wild lebender Tierarten gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 5 BNatSchG dar, deren Beeinträchtigung ohne vernünftigen Grund laut § 39 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG verboten ist. Ebenso ist es gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BayNatSchG verboten, die Gehölze erheblich zu beeinträchtigen.

Fazit

Es ist festzustellen, dass der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die vorliegende Ebene der Planung ausreichend ist. Für die weitere Planung in Form einer verbindlichen Bauleitplanung sind die oben angesprochenen Anmerkungen zu ergänzen, die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen und die Kompensation korrekt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ umzusetzen. Sollte ein entsprechendes Minimierungskonzept vorgelegt werden, kann der Beeinträchtigungsfaktor von 0,2 nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde herabgesetzt werden.

Hinweis

Bei einer weiteren Beteiligung im Zuge des Entwurfs zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan wird gebeten die Pläne, zur einfacheren Prüfung, in Papierform einzureichen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zum Biotopschutz und sonstigen naturschutzfachlichen Gegebenheiten werden zur Kenntnis genommen. Die Gehölzbestände entlang der Gräben Flur-Nr.: 1112, 1120, 1119, 1118 und 1131 werden erhalten und sind durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Gehölzbestände entlang des Grabens Flur-Nr 1131 liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen den Gehölzbeständen am Graben und dem geplanten Sondergebiet liegen noch Flurwege, die ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Die Erhaltung der Gehölzbestände wird unter Hinweise ergänzt.

Die Hinweise zur Beschreibung des Grün- und Freiflächenkonzepts, sowie zur Bilanzierung wurden im Entwurf berücksichtigt mit der Darstellung von unterschiedlichen Vegetationseinheiten zum Ausgleich von Natur und Landschaft und der Darstellung der Bilanz von Eingriffsflächen und Ausgleichsflächen.

Die Hinweise zur Pflege des Sondergebiets werden zur Kenntnis genommen und sind im Entwurf berücksichtigt (B 4.5).

Der Bau von Verrohrungen an Nebengewässern ist nicht beabsichtigt, die Leitungstrasse wird separat mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest mit der Berücksichtigung der Einwände der Tiefbauverwaltung und der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft:

- *Erhalt der Bestandsvegetation am Graben 1131,*
- *Differenzierung der Ausgleichsmaßnahme, insbesondere der Eingrünung,*
- *Bilanzierung des Eingriffs,*
- *Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.*

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg – 14.09.2021

FNP

Die Ackerböden in dem vorgesehenen Plangebiet bewegen sich im Bereich von 30 – 50 nach der Bodenschätzung mit einem breiten Bereich von 38 – 40 Bodenpunkten. Dies sind landw. eher nicht so gute Böden mit geringer Ertragskraft. Die dort vorhandenen Tonböden sind überdies schwer bewirtschaftbar. Seitens des AELF Kitzingen-Würzburg bestehen keine Einwendungen gegen die Nutzung für die Stromgewinnung über Solarmodule.

Es sollte aber vorab durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass nach dem Ende der Solarnutzung (Fristsetzung wichtig, z.B. 1 Jahr) alle Elemente der Solaranlage restlos entfernt werden, Bodenverdichtungen gelockert und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wieder ermöglicht wird.

BP

Die Ackerböden in dem vorgesehenen Plangebiet bewegen sich im Bereich von 30 – 50 nach der Bodenschätzung mit einem breiten Bereich von 38 – 40 Bodenpunkten. Dies sind landw. eher nicht so gute Böden mit geringer Ertragskraft. Die dort vorhandenen Tonböden sind überdies schwer bewirtschaftbar. Seitens des AELF Kitzingen-Würzburg bestehen keine Einwendungen gegen die Nutzung für die Stromgewinnung über Solarmodule.

Es sollte aber vorab durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass nach dem Ende der Solarnutzung (Fristsetzung wichtig, z.B. 1 Jahr) alle Elemente der Solaranlage restlos entfernt werden, Bodenverdichtungen gelockert und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wieder ermöglicht wird.

Redaktioneller Hinweis:

Unter Ziffer 5.4 Klimatische Verhältnisse sind vollkommen falsche Klimadaten beschrieben (Jahresdurchschnittstemperatur 14°C [entspricht Madrid in Spanien], Jahresniederschlag 242 mm [südliche Mittelmeeraanrainer], Niederschlagsmaxima im Dezember, Minima im Februar [?]).

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt etwa bei 9-10°C und der Jahresniederschlag liegt etwa bei 580 mm bei rel. gleichmäßiger Jahresverteilung.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen, unter Hinweis wird der Rückbau der Anlage nach Beendigung der Photovoltaiknutzung festgesetzt.

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern – 10.08.2021

Das geplante Vorhaben befindet sich zum Teil im Anschluss an die im Regionalplan (Würzburg 2) ausgewiesene Vorbehaltsfläche für Gips GI 11. Ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen können bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen sollte hingewiesen werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Das Abbaugelände GI 11 liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Tolerierung temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) werden im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ergänzt.

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest

Die Autobahn GmbH des Bundes – 15.09.2021

Die 40m-Bauverbotszone nach § 9 FStrG ist im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan auf der Grundlage des planfestgestellten 6-streifigen Ausbaus der A 3 richtig dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Abtswind II" ragt teilweise bis zu 25 m in die Bauverbotszone der BAB A3.

Das Bauvorhaben (Konstruktionen, Solarmodule) ist ein Hochbau im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG. Es befindet sich teilweise in der Anbauverbotszone und darf dort grundsätzlich nicht errichtet werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG wird nicht erteilt.

Begründung:

Nach der EEG 2021 wurde die Größe der geförderten Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen von 110 m auf 200 m ausgedehnt. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, warum die Photovoltaikanlage innerhalb der Anbauverbotszone der A3 errichtet werden soll. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG wurden gleichfalls keine Gründe vorgebracht.

Für die Bereiche außerhalb der 40 m-Bauverbotszone bestehen keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen, bzw. berücksichtigt werden:

1. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumdiensten nach außen geschleudert werden, entstehen kann.
Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung.
Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.
2. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH, Außenstelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.
3. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
4. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.
5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hier-

bei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

6. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.
7. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.
8. Klarstellend sei erwähnt, dass unter diese Voraussetzung auch Schadensersatzsprüche seitens des Betreibers der Photovoltaikanlage z. B. durch Staubentwicklung durch die Baustellen auf der A 3 fallen.
9. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.
10. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
11. Die Entwässerungsanlagen der BAB A3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
12. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.
13. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.
14. Aus der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Solaranlage dürfen der Projektgesellschaft A3 Nordbayern GmbH & Co. KG und ihren Nachunternehmern keine Kosten entstehen.

Planungen der Straßenbauverwaltung

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1128 Gemarkung Abtswind wird im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 ein Absetzbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken errichtet. Die dafür planfestgestellten Flächen sind von der geplanten Photovoltaikanlage freizuhalten. Dies gilt auch für den planfestgestellten Wirtschaftsweg entlang der Nordseite der A3 im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage.

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1065, 1123 bis 1127 Gemarkung Abtswind stehen für den Ausbau der A3 als vorübergehende Inanspruchnahme zur Verfügung. Dies ist bei der Planung unbedingt zu beachten.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahn GmbH mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Autobahndirektion werden zur Kenntnis genommen. Die anbaufreie Zone mit 40 Meter Abstand vom rechten Fahrbahnrand wird berücksichtigt.

Unter Hinweis wird die Duldung der durch den Winterdienst bedingten Emissionen ergänzt. Ein Blendgutachten wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass keine Blendwirkung auf Fahrzeugführer der BAB 3 besteht.

Eine Verlegung von Feldwegen oder Anwandwege, oder die Errichtung von Werbeanlagen, welche die Verkehrsteilnehmer der BAB 3 beeinträchtigen könnten, ist nicht beabsichtigt.

Die Hinweise im Hinblick auf Emissionen bei der Errichtung der Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage wird bei der Ausführung berücksichtigt, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Niederschlagswasser wird auf der Fläche versickert, eine Versiegelung ist nicht vorgesehen (siehe B 4.6).

Der Wirtschaftsweg und das Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 1128 sind im Entwurf berücksichtigt. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke 1065, 1123 und 1127 werden zur Kenntnis genommen, diese liegen innerhalb der freizuhaltenden Anbaufreien Zone.

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest

Kreisheimatpfleger [REDACTED] – 13.08.2021

Energie-Erzeugung erfordert verändernde Einschnitte in heimatliche Bereiche allerorts. Und so wie zu allen Zeiten Menschen Veränderungen vornehmen mussten, um menschliches Dasein, möglichst gesunde Natur und Umwelt zu gewährleisten, müssen wir auch in unserer Zeit nötige Energie aufbringen. Dazu sind zeitgerechte technische Anlagen notwendig, die schädliche Einflüsse von unserer Lebensexistenz möglichst fernhalten.

Zu solch einer Möglichkeit der Energieerzeugung zählt zweifellos besonders die der Sonnenenergie. Obwohl auf Dächern keine zusätzlichen Flächen verbraucht werden würden, sind auch Freiflächen nicht von der Hand zu weisen, wenn sie, wie in diesem Fall auf nicht gerade sehr fruchtbarem Gelände entstehen.

Ich habe mich in Abtswind umgesehen und bin als ehemaliger Landwirt überzeugt, dass hier neben der Autobahn das Gelände nicht anders besser geeignet wäre als hiermit.

Preisentwicklungen lassen hier im Steigerwald-Vorbereich mit sandigen Lehm- und stellenweisen Lettenkeuperböden z.Zt. keine größeren Wertschöpfungen erwarten.

Agronomisch wäre durch den Ausschluss freilaufenden Wildes vielleicht noch wünschenswert, dass Tiere wie z.B. Schafe dadurch wieder zu Lebensraum verholfen werden könnte.

Schafhaltende Betriebe sind ebenso wie die Landwirtschaft von Zeitentwicklungen sehr beeinträchtigt und sollten hier ganzjährig mehr Nutzen von solch eingezäunten großen Flächen haben (Lebensmittel, Wolf... als weitere Diskussionsgrundlagen).

Heimatspflege verlangt auch, dass die Heimatliebe, Landschaftsgestaltung, Dorfkultur und Zusammenhalt u.s.w. eine Rolle spielen und es sollten möglichst viele Menschen von dieser Art der modernen Wertgewinnung zehren können. Es wäre dadurch sehr wünschenswert, wenn der anliegenden Bevölkerung ein Kapitaleinsatz und Beteiligung ermöglicht werden könnte.

In Sicht solcher Dinge ist eine derartige Energiegewinnung auch zeitgemäß und von Zukunftsbedeutung.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Kreisheimatpflegers werden dankend zur Kenntnis genommen.

Der Markt Abtswind hält am Entwurf zur Bauleitplanung Solarpark Abtswind II fest.